

## **VORWORT von Erich Gysling**

Vor einigen Jahren sagte und schrieb man, die Welt sei zu einem Dorf geworden – jetzt ist ein anderes Schlagwort in Mode: «Der Krieg der Zivilisationen». Ein unheilvolles Klischeebild, das nun durch die Welt geistert. Und so muss man fragen: Kann man etwas unternehmen, dass aus diesem Schlagwort nicht Wirklichkeit wird? Ja, man kann. Sich im interkulturellen Dialog engagieren, zum Beispiel.

Die Förderung des interkulturellen Dialogs ist das vorrangige Ziel der INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE. Wir wollen durch kulturelle Veranstaltungen helfen, Brücken zwischen den Kulturen, zwischen Zivilisationen zu bauen mit Lesungen, Darbietungen, Vorträgen, Diskussionsrunden und auch mit Ausstellungen von Bildern, Zeichnungen, Fotografien etc.

Eine solche Brücke zu schlagen, ist heute notwendiger denn je. In der Schweiz, aber auch in Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern leben wachsende Minderheiten von Menschen aus anderen Kulturräumen und anderen Zivilisationen. Sie kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, kann eine Bereicherung für uns selbst und für die anderen bedeuten.

Wir meinen aber auch, dass Begegnung und Auseinandersetzung aufgrund gesellschaftlicher Überlegung eine Notwendigkeit ist. Wenn wir uns gegenseitig ausgrenzen, entstehen Feindbilder. Setzt man ihnen nichts entgegen, könnte das eingangs erwähnte Schlagwort vom «Krieg der Zivilisationen» eines Tages doch noch schreckliche Realität werden. Dass es nicht so weit kommt, dafür engagiert sich die INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE.

Erich Gysling  
Ehrenpräsident

## **Die Geschichte des Vereins aus der Sicht des Gründers Baydar Özcan**

Der Verein INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE ist der Nachfolgeverein der ehemaligen Vereine «Internationale Künstlergesellschaft Schweiz» sowie «Interart Projekt für Kulturaustausch», die in den Jahren 1990 bis 1999 im gleichen Sinne tätig waren.

Täglich sterben Kinder in Armut. Das ist nicht immer Schicksal, sondern beruht oft auf Gleichgültigkeit. Als Künstler habe ich die Idee gehabt, mit kulturellen Veranstaltungen Geld zu sammeln, um das Elend dieser Kinder zu lindern.

Mit dieser Idee begann ich 1985, verschiedene Wohltätigkeitskonzerte zu organisieren, unter anderem für: Unicef, Wagerenhof (Behindertenheim) Uster, Aethiopien, Bangladesh, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Verein zur Förderung Behinderter, Zürich, Caritas und Heks. Der Erlös aus meinem Lyrikband ging an das Waisenhaus Istanbul. Der Verein INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE führt heute die Idee weiter, die Erlöse aus den Veranstaltungen gehen an wohltätige Organisationen und an Projekte, die sich für das Wohl benachteiligter Kinder einsetzen.

Geschichte des Vereins: 1989 gründete ich in Uster mit ein paar Gleichgesinnten den «Künstler Treff» und damit eine kleine Galerie. Ziel war es, junge SchriftstellerInnen und KunstmalerInnen zu unterstützen. 1990 wurde der Name in «Internationale Künstlergesellschaft» geändert und der Verein führte die ersten Vorträge und wohltätigen Anlässe mit Erich Gysling durch. Dann nannte sich der grösser gewordene Verein «Interart».

Im Jahr 2000 wurde der alte Verein aufgelöst und neu gegründet, wieder unter dem Ehrenpräsidium von Erich Gysling, mit dem Namen INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE. Dies vor allem aus folgenden Gründen: Wir haben erkannt, dass man der kleinen Institution eine klare Zielrichtung geben muss. Konkret, dass man sich darauf konzentrieren soll, Verständnis und Interesse zu wecken für den interkulturellen Austausch, für die Möglichkeiten der gegenseitigen Bereicherung. Das scheint mir besonders wichtig in einer Zeit, da in Europa und weltweit mehr und mehr Grenzen zwischen den Kulturen aufgezogen werden, Meinungen polarisiert werden und das Unverständnis füreinander wächst.

Engagieren Sie sich im interkulturellen Dialog. Werden Sie Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglied und helfen Sie uns dabei, uns für eine liebevollere, kinderfreundlichere Welt einzusetzen.

Baydar Özcan  
Gründer

## **STATUTEN International Culture Bridge**

### **1 Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen «INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Art. 2 Sein Sitz ist am Ort seines Sekretariats.

### **2 Zweck**

Art. 3 Die INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE bezweckt die grenzüberschreitende Förderung von Kontakten zwischen Persönlichkeiten und kulturellen Institutionen und organisiert Veranstaltungen mit dem Ziel, Verständnis, Interesse und Respekt zwischen unterschiedlichen Kulturen zu schaffen.

Art. 4 Die INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE stiftet den Teil des Erlöses aus ihren Veranstaltungen, der nicht für Vereinsaktivitäten benötigt wird, gemeinnützigen Institutionen und Projekten, die sich für das Wohl benachteiligter Kinder einsetzen.

### **3 Mitgliedschaft**

Art. 5 Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnermitgliedern

Art. 6 Aktivmitglied kann jeder werden, der in der Schweiz wohnhaft ist, die Grundsätze des Vereins bejaht und den Vorstand aktiv unterstützt. Aktivmitglieder erhalten bei allen Veranstaltungen der INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE vergünstigten Eintritt.

Art. 7 Passivmitglied kann jeder werden, der die Grundsätze des Vereins bejaht und nicht Aktivmitglied werden kann oder will.

Art. 8 Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze des Vereins bejahen und ihren entsprechenden Beitrag leisten.

Art. 9 Die Mitgliedschaft wird durch das Einverständnis des Vorstandes nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 10 Mitglieder, welche dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder, die ihren Beitrag nach mehrmaliger Aufforderung Seitens des Vorstands nicht entrichtet haben, ausgeschlossen werden.

#### 4 Sektionen

Art. 11 Die INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE kann sich nach Bedarf in Sektionen aufteilen, die sich innerhalb dieser Statuten als eigentliche Vereine organisieren.

#### 5 Organe

Art. 12 Die Organe der INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 6 Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftlich begründete Begehren an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 14 An der Mitgliederversammlung haben Aktivmitglieder Wahl und Stimmrecht. Passiv- und Gönnermitglieder haben je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Stichentscheid durch den Präsidenten.

Art. 15 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung mit Décharge Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl des Vorstandes gemäss Art. 16, 17
- g) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson gemäss Art. 17
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
- i) Änderung der Statuten gemäss Art. 24
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- k) Beschlussfassung über das jährliche Veranstaltungsprogramm
- l) Auflösung des Vereins gemäss Art. 25

Art. 16 Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Kommt ein Begehren für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zustande, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

## 7 Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal aus sechs Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- Je nach Bedarf können bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand gewählt werden

(z.B. zuständig für die Organisation kultureller Veranstaltungen respektive für die Koordination von Programmen).

Art. 18 Die Wahlen erfolgen jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär rechtsverbindlich für den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Zur Vorstandssitzung wird vier Wochen vor dem jeweils geplanten Termin schriftlich eingeladen.

Art. 20 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er übernimmt die Verantwortung für:

- a) Finanzen (Beschaffen, Buchführen, Verteilen an Arbeitsgruppen) und Versicherungen.
- b) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- c) Das Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen und das Festsetzen von Richtlinien für deren Tätigkeit
- d) Die Öffentlichkeitsarbeit
- e) Den jährlichen Rechenschaftsbericht über Tätigkeit und Finanzen des Vereins zuhanden der Abnahme durch die Mitgliederversammlung
- f) Budgetvorlage an der Mitgliederversammlung
- g) Die jährliche Programmvorlage zuhanden der Abnahme durch die Mitgliederversammlung
- h) Alle weiteren Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

## 8 Revisoren

Art. 21 Die Revisoren überprüfen die Richtigkeit der Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten schriftlich und mündlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## 9 Finanzen

Art. 22 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Deckung der Ausgaben der INTERNATIONAL CULTURE BRIDGE dienen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Allfällige Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Einnahmen und Einträge aus den Vereinsaktivitäten

Art. 23 Die Finanzen werden durch den Vorstand zentral verwaltet.

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### 10 Änderung der Statuten

Art. 25 Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden; für Änderungen von Art.25 ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

#### 11 Auflösung

Art. 26 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Zweidrittelmehrheit. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheiden die Gründungsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen muss in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt werden.

#### 12 Schlussbestimmungen

Art. 27 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung angenommen und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 17. Juli 1999

Die Präsidentin  
Verena Ruth Leuenberger

Der Generalsekretär  
Manu Gehrig